

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1896.

№ 43.

Inhalt: 1. **Versicherungsgesetze:** Regulativ, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Mitglieder des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel Seite 487

2. **Kanalbau-Gesetz:** Umräumung 489

3. **Zoll-Gesetz:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1896 490
4. **Handel- und Gewerbe-Gesetz:** Verbesserung, betreffend die Führung der Kassenregister und die Aufhebung der Steuerbefreiung. Vom 9. Oktober 1896 492
5. **Salz-Gesetz:** Ausweisung von Kattelnern aus dem Reichsgebiet 496

I. Versicherungsgesetze.

Regulativ,

betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Mitglieder des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel.

(§§. 41 bis 44, 47, 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69, in Verbindung mit §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Juni 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 159.)

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1. Für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts werden sechs Vertreter der Arbeiter, sowie für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 2. Wahlberechtigt sind diejenigen Vorstandsmitglieder der Betriebs-Krankenkasse, welche von den Kassensmitgliedern gewählt sind.

§. 3. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassensmitglieder, welche im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 4. Der Wahlact wird durch das Kaiserliche Kanalamt bestimmt.

Die Wahl wird durch einen Bevollmächtigten des Reichskanzlers geleitet.

Wahlberechtigte sind Tage vor dem Wahlzuge von ihrer Angabe der Post und des Ortes der Wahl die Wahlberechtigten von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben mittelst eingeschriebenen Briefes einzuladen.